OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651078/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 13. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des G H, vom 4. Jänner 2018, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Dezember 2017, GZ: FE-1110/2017, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2017, GZ: FE-1110/2017, wurde die Gültigkeit der Lenkberechtigung des G H (in der Folge: Beschwerdeführer) für die Klassen AM, A1, A2, A und B wie folgt eingeschränkt:

- Zeitliche Befristung bis 14. Dezember 2018,
- Tragen einer geeigneten Brille bzw. Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen,
- amtsärztliche Nachuntersuchung zum Ende der Befristung (14. Dezember 2018) unter Vorlage eines Facharztbefundes für Psychiatrie und
- Vorlage von drei Harnbefunden auf die alkoholrelevanten Laborparameter ETG, MCV und GGT im Befristungszeitraum jeweils innerhalb von zwei Wochen nach behördlicher Aufforderung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, worin er zunächst vorbringt, dass das Tragen einer geeigneten Brille mit dem Code 01.01 bereits in seinem Führerschein eingetragen sei. Die zusätzliche Auflage des „Tragens von geeigneten Kontaktlinsen“ sei daher nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen äußert der Beschwerdeführer, dass sich im amtsärztlichen Gutachten kein Hinweis finde, dass die Blutuntersuchungen der vergangenen Jahre (Zeitraum Jänner 2006 bis 16. Juli 2017) Berücksichtigung gefunden hätten. Auch wird darin weder festgehalten, ab welchen Grenzwerten ein Abgleiten in ein missbräuchliches Alkoholkonsum-verhalten unterstellt werde und wie im Falle einer Überschreitung der Grenzwerte weiter verfahren werde, noch ob bei den aufgelisteten Werten überhaupt ein missbräuchliches Alkoholkonsumverhalten unterstellt werden könne und somit die Nachweise der alkoholrelevanten Laborparameter eine zweckdienliche Auflage darstelle.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Facharztes für Psychiatrie in dessen fachärztlicher Stellungnahme seien bei ihm auch keine psychoorganischen Leistungsdefizite vorhanden, welche eine Nachkontrolle erfordern würden. Überdies sei der bei ihm mit Abstand stärkste Belastungsfaktor „Arbeitsverhältnis“ seit 31. Dezember 2017 nicht mehr existent. Der zweitstärkste Belastungsfaktor, welcher bereits in abgeminderter Form bestehe, befinde sich unmittelbar vor der Auflösung. Eine Begründung, inwieweit die Belastungsfaktoren Einfluss auf das Lenken von Kraftfahrzeugen haben könnten, finde sich weder in der fachärztlichen Stellungnahme noch im amtsärztlichen Gutachten.

Der Beschwerdeführer vermeint überdies, dass eine neuerliche psychiatrische Begutachtung sowie eine amtsärztliche Untersuchung nach einer 12-monatigen Frist keinesfalls dazu geeignet seien, ein allfälliges neuerliches Abgleiten in ein

missbräuchliches Alkoholkonsumverhalten rasch erfassen zu können. Somit sei diese Auflage für den beabsichtigten Zweck nicht angemessen. Aufgrund der dargelegten Begründung sei auch die zeitliche Befristung obsolet.

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: FE-1110/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und keine Partei eine Verhandlung beantragt hat. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt werden (§ 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 VwGVG).

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Wegen eines Vorfalles am 13. August 2017 um 00:30 Uhr, bei dem sich der Beschwerdeführer in seinem Wohnhaus verschanzte, unter Selbstmordandrohung den Polizeinotruf verständigte und bei Eintreffen der Exekutive schließlich mit einem Gewehr einen Schuss abfeuerte, veranlasste die belangte Behörde die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers.

Im Zuge dieses Verfahrens erfolgten eine amtsärztliche Untersuchung und eine fachärztlich-psychiatrische Befundung.

Die psychiatrische Stellungnahme vom 9. Dezember 2017 ergibt folgende Diagnose:
„Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig teilremittiert, symptomatischer Alkoholmissbrauch im Sommer 2017 mit deutlicher Reduktion des Trinkmusters seit September 2017, Hinweise für impulsive Persönlichkeitsanteile, Selbstmordversuch unter Alkoholeinfluss (2 Promille) im August 2017, bewusst

provozierter Polizeieinsatz mit dem Ziel, sich erschießen zu lassen, multiple psychosoziale Belastungsfaktoren.“

Begründend wurde aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht erläutert, dass beim Beschwerdeführer längsschnittanamnestisch-biografisch seit der Kindheit eine impulsive Persönlichkeitsakzentuierung erhebbar sei. Diese äußere sich in unkontrollierbaren Wutanfällen sowie teilweise oppositionellem Verhalten gegenüber Erziehungs- oder Autoritätspersonen (Eltern, Vorgesetzte, ...). Im Verlauf seiner langjähren Anstellung bei der Energie AG sei es seit etwa 10 Jahren zum wiederholten Auftreten depressiver Phasen bzw. von Erschöpfungszuständen gekommen. Deshalb seien zwei stationäre psychiatrische Krankenhausaufenthalte sowie Rehabilitationsmaßnahmen, zuletzt im Jahr 2015, erfolgt. Seit Anfang 2016 befinde er sich in regelmäßiger fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung.
Die Behandlungseinsicht sowie die Umsetzung der empfohlenen Medikationsumstellungen seien durchwegs gut gegeben, schwierig gestalte sich allerdings die Veränderung der externen Belastungsfaktoren. Nach dem Auszug seiner Gattin aus dem gemeinsamen Haus habe er einen Suizidversuch unternommen und im Rahmen eines Berauschungszustandes den Plan gefasst, sich durch einen bewusst provozierten Polizeieinsatz erschießen zu lassen.
Zwischenzeitlich sei vom Arbeitgeber der Dienstvertrag mit Ende des Jahres 2017 aufgelöst worden und auch mit der Gattin würden derzeit hinsichtlich einer einvernehmlichen Scheidung Vorgespräche laufen.
Der psychische Zustand habe sich mittlerweile soweit stabilisiert, dass die Wiederaufnahme und Intensivierung eines begonnenen Studiums an der JKU vorangetrieben werden habe können. Darauf liege nun sein Hauptfokus bzw. seine Zukunftshoffnung. Die teils reaktiv depressive Verstimmung erscheine zumindest teilremittiert; unter der laufenden Medikation fänden sich keinerlei Hinweise auf eine kognitive Beeinträchtigung.
Der in der Trennungsphase deutliche erhöhte Alkoholkonsum sei reduziert worden, die Trinkmengen sowie die Frequenz würden wieder einem unauffälligen Konsummuster entsprechen.
Der Beschwerdeführer zeige sich auch motiviert, die bestehende psychotherapeutische Behandlung fortzusetzen und sei damit beschäftigt, Schritt für Schritt sein Leben neu zu ordnen und realistische Zukunftsperspektiven zu erarbeiten. Von weiteren suizidalen Impulsen zeige er sich distanziert.
In Zusammenschau der Befunde und des ausführlichen Gesprächs mit dem Beschwerdeführer wurde fachärztlicherseits die befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Führerscheingruppe 1 befürwortet. Aufgrund der komplexen und teilweise noch anhaltenden Belastungsfaktoren wurden verfahrensrelevant eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr sowie aufgrund der Alkoholvorgeschichte spontane Kontrollen der alkoholspezifischen Blutbefunde drei bis viermal vorgeschlagen, um ein Abgleiten in ein neuerliches missbräuchliches Konsummuster hintanzuhalten.

Hinweise für psychoorganische Leistungsdefizite, welche der Erteilung der Lenkberechtigung entgegenstehen würden, fanden sich nicht, sodass laut Facharzt auf eine verkehrspsychologische Untersuchung verzichtet werden konnte.

Gestützt auf diese psychiatrischen Feststellungen beurteilte der Amtsarzt der belangten Behörde den Beschwerdeführer im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 14. Dezember 2017 als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1, Klassen AM, A und B, gesundheitlich „befristet geeignet“ und zwar auf die Dauer von 12 Monaten unter folgenden Auflagen: Drei ärztliche Kontrolluntersuchungen in Form der alkoholrelevanten Laborparameter ETG, MCV sowie GGT nach behördlicher Aufforderung, Verwendung einer Brille beim Lenken von Kraftfahrzeugen und amtsärztliche Nachuntersuchung mit Vorlage eines Facharztbefundes für Psychiatrie.

Der Amtsarzt hielt im Gutachten fest, dass anhand des ausführlichen psychiatrischen Facharztgutachtens aus amtsärztlicher Sicht bei teilweise anhaltenden Belastungsfaktoren die Erteilung einer Lenkberechtigung zwar vertretbar erscheine, allerdings sei eine weitere Nachkontrolle notwendig. Aufgrund der Alkoholvorgeschichte des Beschwerdeführers seien – wie fachärztlich empfohlen - die alkoholrelevanten Laborparameter nachzuweisen. Weiters sei nach der 12-monatiger Befristung eine neuerliche psychiatrische Begutachtung sowie eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich, dies unter dem Aspekt ein neuerliches Abgleiten in ein missbräuchliches Alkoholkonsumverhalten wie beim Vorfall am 13. August 2017, wo es zu einer Alkoholintoxikation gekommen sei, rasch erfassen zu können.

I.5. Diesen Sachverhalt beurteilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten

hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

I.5.2. Beim Beschwerdeführer wurde in der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme im Wesentlichen eine psychische Störung sowie ein symptomatischer Alkoholmissbrauch im Sommer 2017 diagnostiziert. Am 13. August 2017 provozierte er unter Androhung eines Selbstmordversuches in alkoholbeeinträchtigtem Zustand einen Polizeiansatz mit dem Ziel, sich erschießen zu lassen. Seit September 2017 hat er sein Trinkmuster deutlich reduziert, jedoch den Konsum offenkundig nicht gänzlich eingestellt. Auch sein psychischer Zustand hat sich stabilisiert, dennoch sah es der Facharzt aufgrund der komplexen und teilweise noch anhaltenden Belastungsfaktoren für notwendig an, die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer eines Jahres zu befristen. Aufgrund der Alkoholvorgeschichte erachtete er zudem spontane Kontrollen der alkoholspezifischen Laborparameter für erforderlich. Diese fachärztliche Beurteilung beruht auf einer umfassenden Analyse der Vorgeschichte und Anamnese des Beschwerdeführers sowie aus Erkenntnissen der bisherigen psychotherapeutischen Behandlung des Beschwerdeführers. Der Facharzt hat seine Einschätzung nachvollziehbar und ausführlich begründet.

Der Amtsarzt hat sich der fachärztlichen Stellungnahme angeschlossen, empfahl jedoch zusätzlich vor allem unter Berücksichtigung, dass es beim Vorfall im August 2017 zu einer Alkoholintoxikation beim Beschwerdeführer kam, eine weitere Nachkontrolle. Er schlug nach Ablauf der zeitlichen Befristung eine psychiatrische

Begutachtung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor, um ein neuerliches Abgleiten in ein missbräuchliches Alkoholkonsumverhalten rechtzeitig erfassen zu können. Auch diese Beurteilung ist nicht als unschlüssig zu erkennen.

Es ist bekannt, dass bei Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit in Kombination mit psychischen Störungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die Rückfallgefahr besonders hoch ist. Daher erscheint es erforderlich, den Alkoholkonsum des Beschwerdeführers zu überprüfen, um die Gefahr einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme hintanzuhalten und einen (eignungs-ausschließenden) Rückfall rasch erkennen zu können. Die ärztlichen Kontrolluntersuchungen in Form der Beibringung von drei alkoholspezifischen Laborbefunden stellen dafür eine geeignete Maßnahme dar, um eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten. Vor allem durch die unangekündigten behördlichen Aufforderungen zu dem Beschwerdeführer unbekannten Zeitpunkten wird eine effektive Überwachung seines Konsumverhaltens bewirkt.

Die Berechtigung zur Anordnung dieser Kontrolluntersuchungen verbunden mit der Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Befunde ergibt sich aufgrund des in der fachärztlichen Stellungnahme diagnostizierten Alkoholmissbrauchs des Beschwerdeführers zwingend aus § 14 Abs. 5 FSG-GV. Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, relevante Mängel am dem Gutachten zugrundeliegenden Facharztbefund aufzuzeigen bzw. diesem zumindest auf gleicher fachlicher Ebene zu widersprechen. Im Falle der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 3 FSG-GV auch eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung zu verfügen. Damit liegen auch die verfügte Befristung und die amtsärztliche Nachbegutachtung nicht im Ermessen des Amtsarztes bzw. der Behörde, sondern sind diese bereits durch den Verordnungsgeber vorgesehen. Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die vorgeschlagene Befristung im Ausmaß der Dauer von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Gutachtenserstellung, konkret vom 14. Dezember 2017, zu berechnen.

Dass allfällige Laborbefunde aus vergangenen Jahren (2006 bis 16. Juli 2017) - wie vom Beschwerdeführer behauptet - unauffällig waren, vermag keine geänderte Beurteilung begründen, zumal nicht der damalige Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, sondern seine derzeitige gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen relevant und daher zu überprüfen und zu beurteilen ist.

Die vom Amtsarzt empfohlene Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist erforderlich, um im Rahmen der weiteren Begutachtung die gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilen und auch eine gutachtliche Aussage treffen zu können, ob nach Ablauf der Befristung eine weitere Beschränkung der Lenkberechtigung erforderlich sein wird.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer beim Lenken von Kraftfahrzeugen auch einen geeigneten Sehbehelf verwenden muss, mit welchem er das erforderliche Sehvermögen erreicht. Durch die behördlich verfügte Auflage des „Tragen einer geeigneten Brille bzw. Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen“ steht es dem Beschwerdeführer frei, beim Lenken von Kraftfahrzeugen entweder eine Brille zu verwenden oder aber Kontaktlinsen zu tragen. Es wird klargestellt, dass diese Auflage entweder durch die Verwendung einer Brille oder durch das Tragen von Kontaktlinsen erfüllt wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl